

**Landratsamt Freising****85350 Freising, 17. Mai 2021
Az. 32-5143-8-404/21**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und
der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung;
Spezielle Schutzregeln für Beschäftigte von vollstationären Einrichtungen der Pflege und
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie von Altenheimen und Seniorenresidenzen**

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freising vom 29. März 2021, Az.: 32-5143-8-402/21, wird mit Wirkung zum 20. Mai 2021 aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising, 17. Mai 2021

Diepold
Regierungsrat

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00-16:00 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage:
<https://www.kreis-freising.de>